

Amtsgericht Schwerin

Geschäftsverteilung 2012

beschlossen am 14.12.2011

Inhaltsübersicht

A) **Allgemeiner Teil**

1. Grundsätze
2. Behandlung eingehender Sachen
3. Vertretung
4. Bereitschaftsdienst
5. Richter beim Amtsgericht (Vierter Titel des GVG, § 35 JGG)

B) **Besonderer Teil (Aufgabengebiete der Richter)**

- I. Zivilsachen
 1. Zivilprozesssachen, Aufgebotssachen
 2. Insolvenzsachen
 3. Zwangsvollstreckungssachen
- II. Familiensachen
- III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
 1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, Verfahren nach dem Personenstands- und dem Transsexuellengesetz
 2. Nachlasssachen
 3. Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister und Sachen nach dem Stiftungsrecht
 4. Landwirtschaftssachen
 5. Grundbuchsachen
 6. Sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen, die in Bundesgesetzen bestimmt sind und nicht zu Richtergeschäften nach IV. (Strafsachen) gehören
- IV. Strafsachen
 1. Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen (Jugendrichter und Vorsitzender des Jugendhoffengerichts)
 2. Strafverfahren gegen Erwachsene
 - a) Strafrichter
 - b) Vorsitzender des Schöffengerichts
 - c) Erweitertes Schöffengericht
 - d) Strafbefehlsverfahren
 3. Haft- und Ermittlungssachen außerhalb anhängiger Strafverfahren
 - a) Haft betreffend Jugendliche und Heranwachsende
 - b) Haft betreffend Erwachsene
 - c) Ermittlungssachen
 4. Beschleunigtes Verfahren/vereinfachtes Jugendverfahren
 5. Privatklagen, Bußgeldverfahren, Anträge auf Erzwingungshaft und Rechtshilfe gegen behördliche Entscheidungen
 6. Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
- V. Unverteilte Sachen

C) **Übergangsregelungen**

Beschluss des Präsidiums des Amtsgerichts Schwerin über die Verteilung der richterlichen Geschäftsaufgaben für das Geschäftsjahr 2012

A) Allgemeiner Teil

Die richterlichen Geschäfte werden für jeden Richter bzw. für jede Abteilung nach Aufgabenbereichen aufgeteilt. Das jeweilige Richtergeschäft umfasst auch die seinem Aufgabenbereich entsprechenden Rechts- hilfesachen. Besondere Zuständigkeiten gehen den allgemeinen Zuständigkeitsregeln aus diesem Teil vor:

1. Grundsätze

- a) In Zivilsachen gelangen sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus kraft Sachzusammenhangs an die Abteilung, bei der das zeitlich erste Verfahren noch nicht abgeschlossen, d. h. durch Klagerücknahme, Vergleich oder richterliche, instanzbeendende Entscheidung beendet worden ist. Richterliche, instanzbeendende Entscheidungen sind Schlussurteile, einschließlich rechtskräftiger Versäumnisurteile, Beschlüsse nach § 91a ZPO und Weglegeverfügungen nach Aktenordnung. Als dieselbe Rechtssache gelten Streitigkeiten, wenn
 - in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien Ansprüche aus den selben Rechts- und Lebensverhältnissen hergeleitet werden,
 - die Ansprüche, die Gegenstand der Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.
- b) Werden Verfahren verbunden, richtet sich die Zuständigkeit nach der zuerst eingegangenen Sache. Bei Trennung von Verfahren bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
- c) Für Zivilverfahren, denen ein selbstständiges Beweisverfahren (§ 485 ZPO), ein Arrest- oder Einstweiliges Verfügungsverfahren vorausgegangen ist, ist unter Anrechnung auf den Turnus der Richter der Abteilung zuständig, dem das vorausgegangene Verfahren zuletzt zugeteilt war.
- d) Wird eine Sache durch die Entscheidung eines übergeordneten Gerichts zurückverwiesen, ist der Richter zuständig, der früher in der Sache entschieden hat, soweit er in diesem Rechtsgebiet noch tätig ist.
- e) Bei Streit über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium auf Vorlage nach Anhörung der Beteiligten.

2. Behandlung eingehender Sachen

Die Aufteilung in einzelne Aufgabenbereiche erfolgt nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete nach Buchstaben oder der Endnummer des Aktenzeichens.

- a) Für die Aufteilung nach Buchstaben ist maßgebend
 - in streitigen Verfahren der Nachname des Beklagten bzw. Antragsgegners,
 - in nichtstreitigen Verfahren der Nachname des Antragstellers bzw. Betroffenen,
 - in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren der Nachname des Angeklagten bzw. Betroffenen, wie er in der Anklage, im Strafbefehlsantrag oder im Bußgeldbescheid geschrieben ist, bei Personenmehrheiten gilt der Nachname des Lebensältesten; im Fall einer Verbindung nach § 103 JGG der Nachname des lebensältesten Jugendlichen oder Heranwachsenden.
- b) Für die Aufteilung nach Endnummern ist das Aktenzeichen maßgebend, das die Verfahrensakte durch fortlaufende Nummerierung in der Reihenfolge des Eingangs erhalten hat. Die 0 gilt als gerade Zahl.

- c) Für die Zuteilung nach einem Turnus ist die Reihenfolge des Eingangs (Datum, Uhrzeit) bei der zuständigen Eingangsstelle maßgebend.

3. Vertretung

- a) Der zuständige Richter wird vertreten, wenn er wegen Erkrankung, Urlaubs, Dienstbefreiung oder sonstiger dienstlicher Gründe, nach Ablehnung wegen Befangenheit oder wegen seiner Ausschließung vom Richteramt an der Sachbearbeitung gehindert ist. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen wird er vertreten, wenn er wegen Ortsabwesenheit die Maßnahme nicht selbst treffen kann.
- b) Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, tritt Ringvertretung ein; bei Doppelvertretung tritt zunächst der zweite Vertreter ein. Ringvertretung erfasst die Richter in der Reihenfolge, wie sie in dem Geschäftsverteilungsplan aufgeführt sind. An den letzten Richter der Liste schließt sich der erste an. Die Ringvertretung beginnt bei dem Richter, der dem verhinderten Richter in der Liste folgt. Für mehrere Richter desselben Aufgabenbereichs gilt die Ringvertretung zunächst innerhalb dieses Bereichs. Ein Richter wird als Vertreter übersprungen, soweit er durch eine andere Vertretung in Anspruch genommen wird.
- c) Anderer Richter im Sinne des § 27 Abs. 3 StPO ist der Vertreter des Richters.
- d) Anderer Richter im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist der im Geschäftsverteilungsplan namentlich genannte nächste Richter. Ist dies der Vertreter des Richters, tritt an dessen Stelle der folgende Richter. Sind in einem Aufgabenbereich mehr als der abgelehnte Richter und sein Vertreter tätig, schließt sich an den letzten Richter des Aufgabenbereichs der erste Richter dieses Aufgabenbereichs an.

4. Bereitschaftsdienst

Für unaufschiebbare Amtshandlungen des Gerichts ist der Richter des Bereitschaftsdienstes zuständig, sofern der zuständige Richter und dessen reguläre Vertreter verhindert sind. Er ist auch zuständig für Anträge, die an Arbeitstagen innerhalb der letzten Stunde vor Dienstschluss (Dienstzeiten: montags, mittwochs, donnerstags 07.30-16.15 Uhr, dienstags 07.30-17.30 Uhr, freitags 07.30-15.00 Uhr) des Gerichts eingehen. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen sowie Heiligabend und Silvester ist der Bereitschaftsdienst über das Mobiltelefon oder auf andere von ihm sicherzustellende Weise von 7.00 bis 20.00 Uhr erreichbar.

Der Bereitschaftsdienst beginnt und endet in wöchentlicher Folge jeweils montags um 10.00 Uhr. Jedem gesetzlichen Feiertag innerhalb einer Bereitschaftswoche und Heiligabend sowie Silvester folgt ein zusätzlicher Richterwechsel am nächsten Tag (10.00 Uhr).

Der Plan für den Bereitschaftsdienst erfasst die Richter in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens. Ist der Bereitschaftsrichter erkrankt, tritt an seine Stelle der im Bereitschaftsplan zuletzt genannte Richter unter Anrechnung auf seinen Dienst. Scheidet ein Richter beim Gericht aus, tritt an seine Stelle der neu hinzukommende Richter, hilfsweise der Richter, der in der Liste zuletzt genannt ist, unter Anrechnung auf seinen Bereitschaftsdienst.

5. Richter beim Amtsgericht (Vierter Titel des GVG, § 34 JGG)

Richter beim Amtsgericht ist:

- a) Der Vorsitzende des Schöffengerichts, für Jugendschöffen der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts, bei mehreren Vorsitzenden ist es der jeweils Dienstälteste.
- b) Für Entscheidungen nach §§ 54 bis 56 GVG der Vorsitzende des betroffenen Schöffengerichts (§ 56 Abs. 1 GVG).

B) Besonderer Teil (Aufgabengebiete der Richter)

I. Zivilsachen

1. Zivilprozess- und Aufgebotssachen

Abt.	Richter	Vertreter	Verteilung der eingehenden Sachen im Turnus; Eingänge pro Turnus:
11	DirAG Dr. Frenzel	Ri'inOLG Wolter	5
12	Ri'inOLG Wolter	DirAG Dr. Frenzel	12
13	Ri'inAG Linhart	RiAG Michalczik	8
14	RiAG Michalczik	Ri'inAG Linhart	11
16	Ri'inAG Pehle	Ri'inOLG Wolter	6
17	DirAG Dr. Frenzel	Ri'inAG Pehle	0

RiAG Weller bleibt für die auf den 04.01.2012 terminierten Verfahren der Abteilungen 12 und 17 bis zu deren Abschluss zuständig.

Für Erinnerungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers in Beratungshilfesachen sind die Abteilungen 11 bis 16 zuständig. Die Erinnerungen werden jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs einzeln auf die Abteilungen 11 bis 16 verteilt.

2. Insolvenzsachen (einschließlich Gesamtvollstreckungssachen)

Abt.	Richter	Vertreter	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
580	Ri'inAG Godbersen	RiAG Wach	A - Q
581	RiAG Wach	Ri'inAG Godbersen	R - Z

3. Zwangsvollstreckungssachen

Haft- und Durchsuchungsanordnungen und Erinnerungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers und des Gerichtsvollziehers

Abt.	Richter	Vertreter	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
50-57	RiAG Michalczik	DirAG Dr. Frenzel	A - Z

II. Familiensachen einschließlich familiengerichtlicher Angelegenheiten für Minderjährige und Adoptionen

Die eingehenden Sachen werden im Turnus verteilt. Familienrechtssachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden derselben Abteilung zugewiesen. Diese außerturnsmäßigen Eingänge werden bei den folgenden Umläufen berücksichtigt. Familiengerichtliche Verfahren für Minderjährige, soweit eine Richterzuständigkeit besteht, und Adoptionen werden ebenfalls im Turnus verteilt.

Abt.	Richter	Vertreter	Verteilung der eingehenden Sachen im Turnus; Eingänge pro Turnus:
20	RiAG Weller	gerade Endnr.: Ri'inAG Aschoff ungerade Endnr.: Ri'inAG Obbelode-Rottschäfer	4
21	Ri'inAG Obbelode-Rottschäfer	Ri'inAG Aschoff	2
22	Ri'inAG Aschoff	RiAG Weller	4

Ri'inAG Rother übernimmt bis zum 31.03.2012 alle wiederaufgenommenen und wiederaufzunehmenden Versorgungsausgleichsverfahren, die in den Abt. 20, 21 und 22 anhängig sind oder waren. Bei Verhinderung von Ri'inAG Rother vertreten die in den Abteilungen 20, 21 und 22 ansonsten zuständigen Richter/innen. Ri'inAG Rother bleibt für die Verfahren zuständig, in denen sie einen Verkündungstermin angesetzt, die Entscheidung aber noch nicht verkündet hat, sowie in den bereits verhandelten und zur Entscheidung anstehenden Kindschaftssachen.

Für Erinnerungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers in Beratungshilfesachen sind die Abteilungen 20 bis 22 zuständig. Die Erinnerungen werden jeweils in der Reihenfolge ihres Eingangs einzeln auf die Abteilungen 20 bis 22 verteilt.

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, Verfahren nach dem Personenstands- und dem Transsexuellengesetz

Abt.	Richter	Vertreter	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
81	RiAG Sonnemann	Ri'inAG Rauch	D, F, I, K, M - Q, S, T, Z
82	Ri'inAG Rauch	RiAG Sonnemann	A - C, E, G, H, J, L, R, U - Y

Bei richterlichen Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsgebäudes vertreten sich die Vorsitzenden der Abteilungen 81 und 82 gegenseitig, auch wenn ein Fall der Verhinderung eines Vorsitzenden nicht vorliegt.

2. Nachlasssachen

Abt.	Richter	Vertreter	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
70/71	RiAG Weller	Ri'inAG Aschoff	A - Z

3. Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister und Sachen nach dem Stiftungsrecht

Neu eingehende Registersachen (AR) werden im Turnus den Abteilungen 61 und 62 zugewiesen.

Abt.	Richter	Vertreter	Endnummern	Verteilung der eingehenden AR-Sachen im Turnus; Eingänge pro Turnus:
61	Ri'inAG Philipps RiAG Wach	RiAG Wach	1 – 4,	4
		Ri'inAG Philipps	5	1
62	RiAG Wach	Ri'inAG Philipps	6 – 0	5

4. Landwirtschaftssachen

Abt.	Richter	Vertreter
19	Ri'inAG Linhart	DirAG Dr. Frenzel

5. Grundbuchsachen

Abt.	Richter	Vertreter
90-94	Ri'inAG Linhart	DirAG Dr. Frenzel

6. Sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen, die in Bundesgesetzen bestimmt sind und nicht zu den Richtergerichten nach IV. gehören

Abt.	Richter
31, 32, 37 – 39	Der Richter, der als Haftrichter gemäß IV. 3. lit. a) oder b) zuständig wäre.

IV. Strafsachen

1. Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendschutzsachen (Jugendrichter und Vorsitzender des Schöffengerichts)

Abt.	Richter	Vertreter	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
31	RiAG Brenne	RiAG Dickmann	I - R
32	RiAG Dickmann	RiAG Brenne	A - H, S - Z

2. Strafverfahren gegen Erwachsene

- a) Strafrichter
- b) Vorsitzender des Schöffengerichts
- c) Erweitertes Schöffengericht
Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht ist der Vertreter des Vorsitzenden. Vorsitzender ist jeweils der Richter, der ohne Hinzuziehung eines zweiten Richters zuständig wäre
- d) Strafbefehlsverfahren (mit Ausnahme der bis zum 31.12.2011 anhängigen Verfahren, für die es bei der bisherigen Zuständigkeit verbleibt).

Abt.	Richter	Vertreter	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
33	RiAG Brenne	RiAG Dickmann	A – Z, soweit Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte
37	RiAG Schmachtel	Ri'inAG Labi	A - J*
38	Ri'inAG Labi	RiAG Aschoff	K - Pod*
39	RiAG Aschoff	RiAG Schmachtel	Poe - Z*

** jeweils mit Ausnahme der Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte, für die Abt. 33 zuständig ist.*

3. Haft- und Ermittlungssachen außerhalb anhängiger Strafverfahren

- a) Haft betreffend Jugendliche und Heranwachsende

Abt.	Richter	Vertreter	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
31	RiAG Brenne	RiAG Dickmann	I - R
32	RiAG Dickmann	RiAG Brenne	A-- H, S - Z

b) Haft betreffend Erwachsene

Abt.	Richter	Vertreter	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
37	RiAG Schmachtel	Ri'inAG Labi	A - J
38	Ri'inAG Labi	RiAG Aschoff	K - Pod
39	RiAG Aschoff	RiAG Schmachtel	Poe - Z

c) Ermittlungssachen, auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren, sowie richterliche Entscheidungen nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und dem Bundespolizeigesetz

Abt.	Richter	Vertreter	Verteilung der eingehenden Sachen nach Buchstaben
36	Ri'inAG Philipps	Ri'in von Seht	A - Z

4. Beschleunigtes Verfahren/vereinfachtes Jugendverfahren

a) Regelzuständigkeit

Über Anträge, eine Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) oder im vereinfachten Jugendverfahren (§§ 76 ff. JGG) durchzuführen, entscheidet der nach IV. Nr. 1 oder 2 zuständige Richter.

b) Eilzuständigkeit

Ist die Hauptverhandlung auf einen Termin bis zum Ablauf des Tages nach der Tat bestimmt und nimmt der Richter gemäß Buchstabe a) an diesem Tag keinen anderen Termin zur Hauptverhandlung wahr, tritt an seine Stelle der nach der Geschäftsverteilung zuständige Vertreter, für den ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt ist. Sind Jugendliche oder Heranwachsende betroffen, wird er als Jugendrichter tätig.

c) Weitere Zuständigkeit

Dem nach a) oder b) zuständigen Richter obliegen auch die weiteren Entscheidungen in dieser Sache; dies gilt nicht, wenn der Antrag abgelehnt wird (§§ 419 StPO, 77 JGG).

5. Privatklagen, Bußgeldverfahren, Anträge auf Erzwingungshaft und Rechtsbehelfe gegen behördliche Entscheidungen, die auf Ordnungswidrigkeiten beruhen, insoweit auch als Jugendrichter

Abt.	Richter	Vertreter	
35	Ri'in von Seht	Ri'inAG Philipps	

6. Entscheidungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

In Verfahren, in denen Anklage erhoben war oder ist, entscheidet der für das Verfahren zuständige Richter. In anderen Fällen entscheidet der Richter, der im Falle einer Anklage zuständig wäre.

V. Unverteilte Sachen

Abt.	Richter	Vertreter
13	Ri'inAG Linhart	RiAG Michalczik

C) Übergangsregelungen

Die Abteilung 13, Ri'inAG Linhart, übernimmt als Belastungsausgleich aus der Abteilung 12 die 40 ältesten, nach dem 01.01.2010 eingegangenen Verfahren, die nicht bereits für die Zeit ab dem 01.01.2012 terminiert worden sind.

Dr. Frenzel

Hr. Aschoff

Fr. Aschoff

Labi

Michalczik

Pehle

Sonnemann